

Bekanntmachung

Abwasserbeseitigung;

Anpassung der Abwasserbeseitigungskonzepte - Bezeichnung der Gebiete nach Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG für das Erlaubnisverfahren mit Zulassungsfiktion für Kleinkläranlagen

Die Gemeinden sind gemäß Art. 34 Abs. 2 Satz 2 BayWG (Bayerisches Wassergesetz) verpflichtet, Abwasserentsorgungskonzepte aufzustellen und fortzuschreiben für alle Anwesen, die nicht an die gemeindliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden. Das Abwasserbeseitigungskonzept (Stand: Juli 2022) wird nachfolgend veröffentlicht. Im Abwasserbeseitigungskonzept wird auch festgelegt, ob ein PSW (Privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft) zur Begutachtung einer Kleinkläranlage herangezogen werden darf und welche Anforderungen an die Kleinkläranlagen gestellt werden. Soweit sich im neuen Abwasserentsorgungskonzept Änderungen zu den bisherigen Anforderungen ergeben, müssen die bereits bestehenden Kleinkläranlagen angepasst werden. **Die betroffenen Betreiber erhalten vom Landratsamt Bamberg eine entsprechende Information.**

Abwassertechnische Anforderungen an die Entwässerung von Einzelbauvorhaben im Bereich des Marktes Rattelsdorf:

	Anforderungsstufen			Anforderungen an die Abwasserbeseitigung	Anmerkung
	I	II	II		
	Anschluss an eine kommunale Kläranlage				
	vollzogen	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen		
		Begutachtung KKA durch			
Stand: 01.07.2022		PSW	WWA		
Ortsteil					
Rattelsdorf	X				
Busendorf	X				
Ebing	X				
Freudeneck	X				
Helfenroth	X				
Höfen	X				
Höfenneusig	X				
Medlitz	X				
Mürsbach	X				
Poppendorf	X				
Speiersberg	X				
Zeugendorf	X				
Einzelanwesen Gemarkung Ebing		Fl.-Nr. 1039		Ablaufklasse C	unter Beibehaltung der bestehenden Art der Einleitung

Einzelanwesen Gemarkung Höfen	Fl.-Nr. 740		Ablauf- klasse C	unter Beibehaltung der bestehenden Art der Einleitung
Einzelanwesen Gemarkung Medlitz	Fl.-Nr. 517		Ablauf- klasse C	unter Beibehaltung der bestehenden Art der Einleitung
Einzelanwesen Gemarkung Mürsbach	Fl.-Nr. 214		Ablauf- klasse C	unter Beibehaltung der bestehenden Art der Einleitung
Einzelanwesen Gemarkung Mürsbach	Fl.-Nr. 1398 *		Ablauf- klasse C	

* bestehende Art der Einleitung: Abflusslose Grube, optional: mangels oberirdischer Gewässer ist bei einer örtlichen Versickerung, bevorzugt über bewachsenen Oberboden, die genannte Anforderung ausreichend.

Erläuterungen:

Abwassertechnische Anforderungsstufen an die Entwässerung von Einzelbauvorhaben:

- I** Anforderungen werden durch Anschluss an eine leistungsfähige kommunale Kläranlage erfüllt
- II** Reinigung des Schmutzwassers in einer mechanisch-biologisch wirkenden Kleinkläranlage (KKA)
- III** fachliche Einzelfallbeurteilung durch das Wasserwirtschaftsamt (WWA)

Anforderungen an die Kleinkläranlagen:

Ablaufklassen:

Kleinkläranlagen dienen der Behandlung häuslichen Schmutzwassers mit dem Reinigungsziel der Kohlenstoffelimination entsprechend Anhang I Teil C Größenklasse 1 der Abwassertechnischen Anforderungsstufen (Ablaufklasse C). Darüber hinaus können zum Schutz besonders sensibler Gewässer (Vereinbarkeit der Einleitung mit den Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen nach § 57 Abs. 1 Ziffer 2 WHG) im Einzelfall über die Mindestanforderungen der Abwassertechnischen Anforderungsstufen (AbwV) hinaus weitergehende Reinigungsanforderungen für Nitrifikation, Denitrifikation, Phosphorelimination und Hygienisierung erforderlich sein.

Auf folgende Ablaufklassen kann Bezug genommen werden:

- C Kohlenstoffelimination (Mindestanforderungen, Anhang 1 Teil C der AbwV)
- N Kohlenstoffelimination und Nitrifikation
- D Kohlenstoffelimination, Nitrifikation und partielle Denitrifikation
- +P zusätzliche Phosphorelimination
- +H zusätzliche Hygienisierung

Für die Begutachtung ist das Vorliegen ausreichender Ablaufkonzentrationen entsprechend den Ablaufklassen nach DWA-A 221 (siehe Kapitel 4, Tabelle 1) vom Hersteller beziehungsweise Planer nachvollziehbar nachzuweisen. Der Gutachter hat im Gutachten zum Wasserrechtsantrag zu bestätigen, dass ein plausibler Nachweis geführt wurde, dass die Anlage geeignet ist, die geforderten Anforderungen einzuhalten.

Sanierungsfristen:

Entsprechen bestehende Kleinkläranlagen nicht dem geforderten Anforderungsniveau sind Anpassungsmaßnahmen nach § 60 Abs. 2 WHG innerhalb angemessener Fristen durchzuführen. Für bestehende Kleinkläranlagen, die bereits den Mindestanforderungen gemäß Anhang 1 Teil C der Abwassertechnischen Anforderungsstufen (Ablaufklasse C) genügen, ist eine Ertüchtigung der Anlage dann angezeigt, wenn die Nutzungsdauer der Bestandsanlage abgelaufen ist und eine Erneuerung der Abwasserbehandlung von Grund auf notwendig wird.

Versickerungsanlagen:

Versickerungseinrichtungen sind gemäß DIN 4261 Teil 5 zu planen, zu betreiben und zu warten.

Rattelsdorf, den 07.03.2024

gez. Gehring
Markt Rattelsdorf
Geschäftsleiter